

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen**

der Gemeinde Unterbreizbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 50 geändert, § 18a neu eingefügt durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.11.2018 I 2237, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 22.11.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterbreizbach (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.07.2020:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege, die in der Baulast der Gemeinde Unterbreizbach stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.
Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist:
 - der Sondernutzungsberechtigte,
 - wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und –festsetzung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach denen in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ festgelegten Kriterien.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.
- (3) Die Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeiträgen festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.
Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

§ 4

Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, mit der sie ersetzenden Genehmigung sowie mit dem Zustandekommen eines Pacht- bzw. Mietvertrages. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 5

Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Für Jahregbühren gilt § 4.

§ 6

Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt.
Der Antrag kann nur innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei der Nichtinanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung.
Beträge über 1,50 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

> Siegel <

Ernst
Bürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis zur Satzung

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Plätzen und Wegen der Gemeinde Unterbreizbach

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Nr.	Gegenstand	Zeitraum	Gebühr (Euro)
I.	Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke		
1.	Verkaufs- und Imbissstände (baurechtlich genehmigungspflichtig)	mtl.	70,00 €
2.	Sonstiger Straßenverkauf (fahrende Händler) - gestrichen -		
3.	Sonstige Benutzung der Straßen, Plätze und Wege zu gewerblichen Zwecken (mobile Verkaufsstände)		
	bis 3 Tage/Woche	tägl.	5,00 €
	ab 4 Tage/Woche	mtl.	70,00 €
4.	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit je qm Grundfläche	jährl.	20,00 €
5.	Tische und Sitzgelegenheiten von Gaststätten u.ä. je qm Grundfläche	jährl.	2,50 €
6.	Sonstige Benutzung der Straßen, Plätze und Wege zu gewerblichen Zwecken	tägl.	2,50 €
II.	Anlagen und Einrichtungen		
1.	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toiletten- wagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt und Brennholz ab dem 8. Nutzungstag je qm beanspruchte Fläche	wöchentl.	0,50 €
2.	gestrichen		
3.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen	tgl.	2,50 €
III.	Gebührenfrei sind		
1.	Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder den Gehweg beanspruchen (z.B. an Hauswänden angebrachte Uhren, Schilder und Tafeln)		
2.	Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informa- tionsveranstaltung oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer		
3.	Informationsstände politischer Gruppierungen		